

beim Lesen dieser Abhandlung oft scheinen, als sei sie jetzt und als sei sie für ihn geschrieben.
F. A. v. d. Heydte

Neues deutsches Verfassungsrecht. Von Friedrich Klein. Band 26 der Frankfurter Grundrisse für das juristische Studium, herausgegeben von Friedrich Giese. (228 S.) Frankfurt 1949, Hirschgraben-Verlag. Broschiert DM 6.—

Erschüttert erkennt der Leser an Kleins Schrift den Mangel an politischer und rechtlicher Stabilität, der Kennzeichen unserer schnelllebigen Zeit ist: Drei Viertel fast der Normen, die die im Mai 1949 — vor Annahme des Grundgesetzes — abgeschlossene, im Juli 1949 veröffentlichte Arbeit noch als geltendes Recht anführt, sind heute schon überholt. Ihre Erwähnung hat nur mehr geschichtlichen Wert. Heute ist Kleins Schrift keine Verfassungslehre mehr, sondern nur noch eine Verfassungsgeschichte der jüngsten Vergangenheit. Um Geschichte zu schreiben, bedarf man aber eines gewissen Abstands von den Ereignissen, die man schildern will — des Abstands, der notwendig ist, um uns die einzelnen Tatsachen in ihrem Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für das Ganze sehen zu lassen. Zu den Geschehnissen der ersten Nachkriegsjahre haben wir diesen Abstand heute noch nicht gewonnen. Daraus erklärt sich, daß Kleins Buch — als Verfassungslehre überholt — als Verfassungsgeschichte nicht befriedigen kann. Schon heute läßt sich erkennen, daß Klein 1949 manches falsch gezeichnet und bewertet hat. Zwei Beispiele: Klein spricht kaum von dem merkwürdigen Zustand eines latenten „kalten“ Bürgerkriegs zwischen West- und Ostdeutschland, der, so scheint uns heute, das ganze deutsche Verfassungsleben seit 1945 fortschreitend stärker bestimmt. Klein sieht noch nicht die Entwicklung der deutschen Länder zu echter „Staatlichkeit“, die sich, wie wir heute erkennen, seit 1946 angebahnt hat. Trotz dieser Mängel ist Kleins Schrift als Quellenwerk für das Verfassungsrecht Westdeutschlands von 1945 bis 1949 von unschätzbarem Wert: Ist das Bild auch durch die geringe Entfernung verzerrt, so ist es andererseits doch lückenlos und umfassend. Die Verzerrungen zu berichtigen, ist Aufgabe einer späteren Zeit.

F. A. v. d. Heydte

Grenzen des Staates. Von Otto Dibelius. (121 S.) Tübingen, Furch Verlag. DM 3.90.

Was der Staatsrechtler im Bann rechtspositivistischer Lehren nicht sieht und oft auch gar nicht sehen will, was der Politiker aus taktischen Erwägungen zu hören ablehnt, und wenn er es hört, nicht auf sein Handeln wirken läßt, sagt in der vorliegenden Schrift der Vertreter der Kirche, der evangelische Landesbischof: Daß nichts Po-

sitiv-Metaphysisches mehr ist am modernen Staat, nichts Heiliges; daß er restlos, hoffnungslos säkularisiert ist, entgöttlicht, entheiligt; daß er nichts anderes ist, als ein riesenhafter Apparat, „mit dessen Hilfe ein Teil des Volks über die Gesamtheit regiert“, und der immer neue Zuständigkeiten, immer weitere Aufgaben an sich zieht — bis zur völligen Totalität; daß es eine Selbsttäuschung der Christenheit des Abendlandes ist, „zu meinen, daß sie den Staat von Römer 13 gepachtet habe, während der Staat von Offenbarung 13 nur in Rußland existiere“, daß vielmehr über die ganze Welt hin der Staat „in einer bestimmten Entwicklung begriffen ist, daß diese Entwicklung überall in der gleichen Richtung geht und daß sie die Menschheit mit Untergang und Vernichtung bedroht“. Aus dieser Erkenntnis heraus fordert Dibelius Autonomie im Staat, vom Staat und gegen den Staat: Autonomie für den religiösen Bereich, auf dem der Staat sich meist willig zum Kompromiß mit der Kirche verstehe — mit der Kirche, die das erste Bollwerk gegen die Tyrannei der staatlichen Gewalt sei, Hort der menschlichen Freiheit und alles echten Menschentums überhaupt; Autonomie für den Bereich der Erziehung, vor allem in Deutschland, dem einzigen Land abendländischer Kultur, in dem immer wieder der Versuch gemacht werde, der Staatsschule mit den Mitteln staatlicher Gewalt die Alleinherrschaft zu erzwingen; Autonomie im Bereich der Rechtsfindung, indem eine unabhängige oberste Rechtsbehörde neue Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem objektiven Recht prüft und die Richter ernennet, die im Namen des Rechts, nicht im Namen des Volkes, ihr Urteil verkünden; Autonomie der Wirtschaft, durch die eine „Sozialisierung“ zu einem von der „Verstaatlichung“ verschiedenen Begriff wird; Autonomie schließlich auch der Wohlfahrtspflege, die in den Händen des Staates bürokratisiert und von ihrer lebendigen Wurzel, der Nächstenliebe, abgetrennt wird.
F. A. v. d. Heydte

Geschichte der Grundrechte. Von Alfred Voigt. (227 S.) Stuttgart 1948, W. Spemann Verlag.

Der Titel dieser vortrefflichen Schrift ist etwas irreführend: Der Verfasser, dessen Schaffen den Durchgang durch die Schule des Rechtsphilosophen Ernst von Hippel deutlich verrät, behandelt in knapper, allgemein verständlicher Darstellung nur vier ausgewählte Kapitel aus der noch ungeschriebenen Geschichte der personalen Grundrechte, die vier wichtigsten Erscheinungsformen des Gedankens individueller Grundrechte im positiven Recht. Voigt bespricht zunächst kurz die englischen Freiheitsrechte von der Magna Carta bis zur Bill of Rights und zu den nordamerikanischen Verfassun-